Entwicklung, Stand und weiterer Ausbau der städtischen Jugendfürsorge

unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Quedlinburg

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von
Paul Gerhardt
aus Quedlinburg

Referent: Prof. Dr. G. AUBIN

AUSZUG

Halle a. d. Saale / 1922

Bei der Sorge für das heranwachsende Geschlecht, eine sowohl in sozialer wie in pekuniärer Beziehung gleich wichtige kommunale Aufgabe, hat die in den letzten Jahren und vor allem neuerdings viel erörterte Frage des **Geburtenrückganges** eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Soll für die Jugendlichen Fürsorge getrieben werden, so muß vorausgesetzt werden, daß sie überhaupt vorhanden sind und die Vorbedingungen für ihre gesunde Aufzucht geschaffen werden — Wohnungsfrage. —

Mit dieser Forderung ist bereits das Gebiet der persönlichen Fürsorge betreten worden, die in Zukunft weit mehr, als das bisher geschehen ist, beginnen muß mit der Fürsorge **für die schwangeren Frauen.** Nicht allein die uneheliche Schwangere, auch so manche eheliche bedarf des Rates und der Fürsorge, sowohl der ärztlichen wie der wirtschaftlichen, um ein lebensfähiges Kind zur Welt zu bringen, oder um die Verhältnisse, unter denen das Kind geboren werden soll, zu bessern. Diesen Bedingungen müssen die **Schwangeren-Beratungsstellen** dienen. Neben diesen Bestrebungen der offenen Fürsorge müssen auch diejenigen der geschlossenen zu ihrem Recht kommen; es müssen Unterkunftsstätten — **Müttern-heime** — für unbemittelte und uneheliche Schwangere eingerichtet werden, mit deren Hilfe auch die **Ammenfrage** gelöst werden kann.

An die Schwangerschaftsfürsorge schließt sich an die **Säuglingsfürsorge.** Wenn es im Laufe der Jahre gelungen ist, die Sterblichkeit unter den Säuglingen herabzumindern, so ist das nächst den immer besser werdenden medizinischen Leistungen nicht zum wenigsten der Aufklärungsarbeit zu danken, die durch die Organe der Säuglingsfürsorge geleistet worden ist; und doch geben uns die Zahlen der Statistiken anderer Länder, in denen die Säuglingssterblichkeit bedeutend geringer ist, zu denken und legen uns die Pflicht auf, Mittel und Wege zu finden, um auch bei uns bei dem Erreichten nicht stehen zu bleiben. Wie bei den Mutterschutzbestrebungen gilt es auch in der Säuglingsfürsorge neben den Maßnahmen der **offenen** Fürsorge nicht diejenigen der **geschlossenen** zu vergessen, denn sie bilden eine nicht zu entbehrende Ergänzung der ersteren. Ihre wichtigsten Repräsentanten sind die **Krippen** und **Säuglingsheime,** letztere entweder als selbstständige Anstalten, oder, was den praktischen Bedürfnissen mehr entspricht und weniger kostspielig ist, als Abteilungen großer allgemeiner Krankenanstalten oder angegliedert an Frauenkliniken und Wöchnerinnenheime. Bezüglich der Krippen, die in den Gegenden, in denen die gewerbliche Frauenarbeit außer dem Hause üblich ist, nicht zu entbehren sind, muß bemerkt werden, daß es besser ist, mehrere kleine Krippen einzurichten, als einzelne große, erstens um den Müttern unnötige weite Wege zu ersparen und zweitens, um einer Infektionsgefahr vorzubeugen.

Der Säuglingsfürsorge gegenüber kam das nun folgende sogenannte **Kleinkinderalter** bis vor kurzem sehr stiefmütterlich weg, trotzdem seit langem bekannt ist, daß gerade in diesem Alter der Keim zu so manchem späteren Siechtum — Tuberkulose — gelegt wird. Es würde einen wesentlichen Fortschritt darstellen, wenn allgemein öffentliche Beratungsstunden für das Kleinkinderalter eingerichtet würden. Die Ueberleitung zur geschlossenen Fürsorge bilden die für die Aufnahme von Kleinkindern bestimmten **Kindergärten.** Aehnlich wie bei der Säuglingsfürsorge die Säuglingsheime, so müssen für die Kleinkinderschutzbestrebungen die **Kinderkrankenhäuser** den Mittelpunkt bilden.

Eine planmäßig durchgeführte Kleinkinderfürsorge erleichtert ganz besonders die **schulärztliche Fürsorge.** Ueber ihre Gestaltung, ob Schularzt im Hauptamt oder im Nebenamt, ist man sich im allgemeinen noch nicht schlüssig. Einig ist man sich aber in der Forderung, daß die schulärztliche Fürsorgetätigkeit — wie überhaupt jede Fürsorge — nicht erstarren darf in der Arbeit für Statistik, sondern als praktisches Ziel im Auge zu halten hat, die vorgefundenen Abweichungen und Krankheiten der Schulkinder der ärztlichen Behandlung zuzuführen und so zur Hebung der allgemeinen Volksgesundheit beizutragen. Daß der Schularzt auch vor allem an der **Berufsberatung** beteiligt sein muß, braucht nur erwähnt zu werden. Die schulärztliche Fürsorge scheidet sich gleichfalls in eine offene und geschlossene Tätigkeit. Leiten die **Kinderhorte** zur geschlossenen Fürsorge über, so sind die verschiedenen **Erholungsanstalten** für Schulkinder und **Kinderkrankenhäuser** als ihre Vertreter zu nennen. Es genügt jedoch nicht für die Schuljugend den Schularzt allein sorgen zu lassen. Gerade auf diesem Gebiete müssen die Stadtverwaltungen, Schulen sowie gemeinnützige Vereine und Privatpersonen Hand in Hand arbeiten. Beschaffung und Bereitstellung von Spielplätzen, Einrichtung regelmäßiger Jugendspiele und Jugendwanderungen, Abhaltung von Turn- und Schwimmunterricht, Errichtung von Ferien-Kolonien und Sommerpflegen und dergleichen mehr sind ein Gebot der Stunde.

Daß neben der körperlichen Ertüchtigung auch die geistige Bildung und Hebung unserer Jugend nicht zu kurz kommt, beweisen die mannigfachen Volks-, Bürger-, Mittelschulen und höheren Anstalten.

Wie dafür Sorge zu tragen ist, daß jede uneheliche Schwangere nicht ohne weiteres in Acht und Bann getan und dadurch vielfach zu Selbstmord oder Kindestötung veranlaßt wird, so muß in Zukunft auch in dem unehelichen Kinde ein Glied in der Kette der Volksvermehrung gesehen und bedacht werden, daß auch durch diese Kinder eine Vermehrung des Nationalvermögens und der Wehrhaftigkeit eintritt, ohne etwa das Drum und Dran, daß die uneheliche Schwangerschaft herbeiführt, moralisch zu billigen. Für die uneheliche Mutter und ihr Kind tritt der Staat jetzt im wesentlichen nur durch die ganz unzureichende **Alimentionspflicht** ein, die bekanntlich in sehr vielen Fällen versagt. Wohl ist bislang durch die Einrichtung der **amtlichen Berufsvormundschaft** gegenüber der früher bestehenden Einzelvormundschaft so wie durch die mannigfachen verschärften Vorschriften betreffs des **Ziehkinderwesens** viel erreicht worden, aber es bleibt noch viel zu tun übrig, ehe das Höchstmaß des Erreichbaren errungen wird. Erfreulich ist aber, daß der Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes neben der Errichtung von Jugendämtern besonders eingehende Bestimmungen über die gesundheitliche Beaufsichtigung der Unehelichen und Ziehkinder vorsieht.

Wenngleich in alter Zeit bereits — z. B. Kaiser Trajan, Antonius, Alexander Severus — sich der Waisen durch mehrere wohltätige Stiftungen angenommen worden ist und auch das Christentum die **Waisenfürsorge** als eines der wichtigsten Werke der Nächstenliebe empfahl, so konnte von einer eigentlichen Waisenfürsorge nicht gesprochen werden. Erst vom 16. und 17. Jahrhundert an macht sich auf diesem Gebiete eine rege Liebestätigkeit bemerkbar, als deren wichtigstes Produkt das von **A. H. Francke** 1698 gegründete Waisenhaus in Halle anzusprechen ist. Für die durch das philanthropische Zeitalter aufgeworfene Frage, ob nicht die Erziehung der Waisen in rechtschaffenen Familien ihrer Anhäufung in geschlossenen Anstalten vorzuziehen wäre, läßt sich manches angeben, aber schwerlich wird jener Weg dem Bedürfnis ganz genügen können. Abgesehen von den hierdurch

entstehenden unverhältnismäßig größeren Kosten ist ein großer Teil der gegen die Anstalterziehung der Waisen erhobenen Bedenken dadurch erledigt, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts und namentlich seit Erlaß des Deutschen Strafgesetzbuches von 1871 die Fürsorge für die **sittlich verwahrloste** oder **gefährdete Jugend** grundsätzlich von der Waisenfürsorge getrennt und eigenen **Rettungshäusern** überwiesen worden ist, während andererseits der Francke'sche Gedanke, die Waisenhäuser mit Lehranstalten zu verbinden, die auch Kindern aus ungetrübten häuslichen Verhältnissen Unterricht und Erziehung gewähren, immer mehr Boden gewann. Wenngleich auch bereits im 16. und 17. Jahrhundert öffentlichen Armen- und Arbeitshäusern Abteilungen für «ungeratene Kinder» angegliedert wurden, so erfaßte erst **J. H. Pestalozzi** mit größter Klarheit die Fürsorge für **verwahrloste Kinder** als eine ganz eigene Aufgabe der Menschenliebe — Neuhof-Clindy. — Von allen Maßnahmen und Gründungen der Folgezeit verdient vor allem der Vorgang **J. H. Wichern's** im «Rauhen Haus» zur Horn bei Hamburg besondere Erwähnung, der weit über Deutschlands Grenzen hinaus Beachtung und Nachfolge fand; bestand doch das Neue seines Vorgehens in der Gliederung einer umfassenden Anstalt in einzelne familienartige Gruppen, die mit Garten- und Feldarbeit usw. beschäftigt wurden. Eine allgemeine wirksame Hilfe konnte jedoch erst die durch den Erlaß des Deutschen Strafgesetzbuches geschaffene offene staatliche Anerkennung bringen, auf Grund deren in Preußen durch Gesetz vom 13. März 1878 die **Zwangserziehung verwahrloster Kinder** zu einer Aufgabe der provinziellen Selbstverwaltung gemacht wurde.

Wenngleich die **Krüppelfürsorge** bis vor Jahresfrist in unserem Vaterlande keinen besonderen Zweig der öffentlichen Armenpflege bildete, so haben Privatpersonen und Privatanstalten Jahrzehnte lang im stillen gewirkt und im Laufe der Zeit sowohl zahlreiche **Krüppelheime** — organische Verbindungen von orthopädisch-chirurgischen Kliniken, Schulen und Handwerkslehranstalten — sowie ein weitausgedehntes Netz von **Fürsorge-** und **Beratungsstellen,** welche eine ambulante Behandlung und Raterteilung übernahmen, geschaffen. Trotz allem guten Willens und Einsatz aller Kräfte blieben dennoch noch viele krüppelhaft Veranlagte von einem Heilverfahren ausgeschlossen. Und doch war gerade auf diesem Fürsorgegebiete infolge der stetig zunehmenden erfolgreichen Tätigkeit der ärztlichen Wissenschaft eine hohe Aussichtsmöglichkeit auf Heilung bzw. auf ein Höchstmaß der Besserung geschaffen mit dem Erfolge, daß der Krüppel erwerbsfähig, daß aus einem Almosenempfänger ein Steuerzahler gemacht wird. Um jedoch dieses Ziel erreichen zu können, trat schon seit Jahren das Bestreben hervor, diese mit kostspieligen Aufwendungen verbundene Fürsorge den in Betracht kommenden Ortsarmenverbänden abzunehmen und den pekuniär stärkeren Landarmenverbänden aufzulegen. Nach verschiedenen Vorbereitungen erlangte ein bereits 1918 eingebrachter Beschluß am 1. Oktober 1920 Gesetzeskraft, nach dem die Krüppelfürsorge gleich der Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und Fallsüchtige öffentliche Arbeit geworden ist, deren Erfüllung den Provinzialverbänden, Kreisen und Gemeinden obliegt.

Die planmäßige Arbeit an der Jugend ist jedoch nicht mit der **Jugendfürsorge** erschöpft; es reihen sich an die **Jugendpflege,** d. h. die Fürsorgemaßnahmen, die sich bis zur Zeit der rechtlichen Mündigkeit erstrecken und die **Jugendbewegung,** in der sich, durch die mannigfachen Maßnahmen seitens der kommunalen Verwaltungsstellen angeregt, die Jugendlichen selbst zur Arbeit an ihrer Ertüchtigung und Kräftigung zusammengeschlossen haben.